

# Statistisches Amt des Saarlandes

## Kurzbericht

---

Nr. VI/2

- 19. Oktober 1959 -

Jg. 9

---

### Das Steueraufkommen 1958

Die anhaltend gute Wirtschaftslage führte im Berichtsjahr zu einem erneuten Anstieg des Gesamtsteueraufkommens im Saarland. Obwohl sich die Vergünstigungen des Steuermassnahmengesetzes (1) 1958 in vollem Umfange auswirkten, so dass die Erträge aus der Körperschaft-, veranlagten Einkommen- und Gewerbesteuer und der Gemeinschaftshilfeabgabe nur noch 85 vH der letztjährigen ausmachten, konnten diese Mindereinnahmen die Höhe der Gesamtsteuereinkünfte nicht beeinträchtigen.

Bei den Staats- und Gemeindekassen gingen 112,2 bzw. 9,2 Mrd. Fr. an Steuergeldern ein. Das Vorjahresergebnis, das mit 104 Mrd. Fr. einen bis dahin noch nicht verzeichneten Stand erreicht hatte, wurde somit um 17,4 Mrd. Fr. überschritten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in den von Frankreich geleisteten Abschlusszahlungen 8,3 Mrd. Fr. als Abwicklungsbeträge aus den Rechnungsjahren 1949 bis 1954 und 1957 enthalten sind. Der Zuwachs um ein Sechstel ergab sich ausserdem vor allem aus dem beträchtlichen Eingang an Lohn- und Mehrwertsteuern.

Ohne die nach dem Finanzausgleichsgesetz den Kommunen zustehenden Anteilbeträge verblieben dem Land über 82 vH der Steuereinkünfte. Die gemeindlichen Gebietskörperschaften erhielten 21,7 Mrd. Fr. oder knapp 18 vH der Mittel.

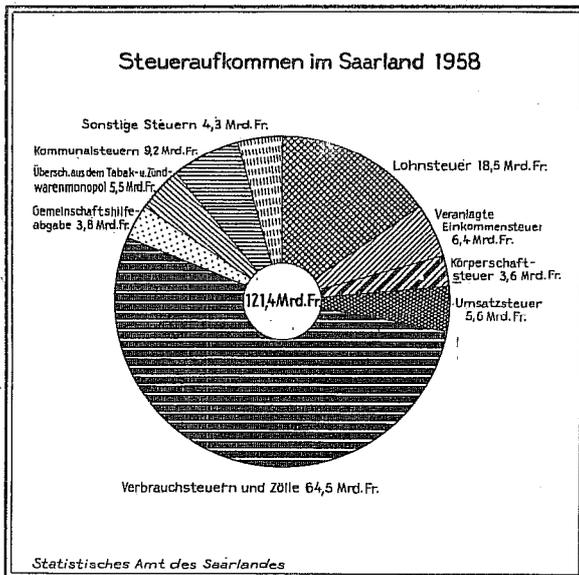
---

1) Vergl. Kurzberichte VI/2 und VI/4 - Jg. 8

## Einkommen- und Vermögensteuern

Die direkten Staatssteuern erbrachten mit 32,3 Mrd. Fr. gegenüber dem Vergleichszeitraum Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. Fr. Dieser Anstieg ist ausschliesslich auf das Lohnsteueraufkommen von rund 18,5 Mrd. Fr. zurückzuführen, das allein um 4,5 Mrd. Fr. oder knapp einem Drittel über dem Vorjahresergebnis lag.

Die Zunahme ist teils eine Folge der Steigerung der Beschäftigtenzahl und des damit verbundenen Anwachsens der Lohn- und Gehaltssumme, teils eine durch inflationäre Tendenzen bewirkte nominelle Erhöhung der Arbeitnehmereinkommen, die so auf Grund der progressiven Steuersätze stärker belastet wurden. Die übrigen direkten Steuern erreichten mit 13,8 Mrd. Fr. nur noch 87 vH des letztjährigen Betrages. Der bedeutendste Ausfall wurde bei der Körperschaftsteuer festgestellt, die sich um annähernd ein Viertel oder 1,1 Mrd. Fr. auf 3,6 Mrd. Fr. verringerte. Die veranlagte Einkommensteuer war nicht in gleichem Masse betroffen. Immerhin waren die Mindereinnahmen von 465 Mill. Fr. doch beachtlich. Die Gemeinschaftshilfeabgabe, die als Zuschlag zur Lohn-, veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie als Sondersteuer auf das Gesamt- und Inlandvermögen erhoben wird, nahm zwangsläufig erneut ab, und zwar von rund 4,3 Mrd. Fr. auf 3,8 Mrd. Fr.



Die im Rahmen des Gesamtaufkommens weniger bedeutende Vermögensteuer stieg nur geringfügig an und erbrachte 486 Mill. Fr. Die Steuerabzüge von Aufsichtsratsvergütungen sowie die Abgaben der beschränkt Steuerpflichtigen blieben mit rund 150 Mill. Fr. gleich. Die Kapitalertragsteuer wuchs von 515 Mill. Fr. auf 706 Mill. Fr. an, während an Erbschaftsteuern 112 Mill. Fr. gegenüber 73 Mill. Fr. in 1957 erhoben wurden.

## Zölle, Verbrauch- und Verkehrsteuern

Die wichtigste Finanzquelle des Staatshaushaltes waren wie üblich die indirekten Abgaben. Die auf Grund des deutsch-französischen Saarvertrages eingenommenen Gelder beliefen sich auf 64,5 Mrd. Fr., sie machten also über die Hälfte aller Steuereinkünfte aus. Die im Saarland kassierten Beträge wuchsen von 28,9 Mrd. Fr. auf 29,7 Mrd. Fr. nur wenig an. Die von Frankreich geleisteten Ausgleichszahlungen beliefen sich auf 34,8 Mrd. Fr. Ohne die aus früheren Rechnungsjahren stammenden geschuldeten Restposten in Höhe von 8,3 Mrd. Fr. überwies der französische Staat 6,5 Mrd. Fr. mehr als im Vorjahr. Dies dürfte zum Teil auf eine durch inflationäre Preiserhöhungen bedingte nominelle Umsatzsteigerung zurückzuführen sein. Der Überschuss aus dem Tabak- und Zündwarenmonopol war mit 5,5 Mrd. Fr. konstant geblieben. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer beliefen sich auf 5,6 Mrd. Fr.; davon kamen dem Staat 2,1 Mrd. Fr. und den kommunalen Gebietskörperschaften 3,5 Mrd. Fr. zugute.

Aus den sonstigen Steuern flossen dem Staat rund 2,5 Mrd. Fr. zu; darin sind insbesondere 718 Mill. Fr. Urkunden-, 286 Mill. Fr. Versicherungs-, 376 Mill. Fr. Transportmittelsteuer und 327 Mill. Fr. Devisenabgabe enthalten. Die Bergbauabgabe machte in ihrem Ergebnis nur noch 60 vH derjenigen von 1957 aus; der Staat erhielt 396 Mill. Fr., die Gemeinden 275 Mill. Fr. Es handelte sich hierbei um Abwicklungsbeträge, da mit der Umwandlung der Saargruben in eine deutsche Aktiengesellschaft, die der Gewerbesteuer unterliegt, diese Zahlungen entfielen.

Kommunalsteuern Das kassenmässige kommunale Steueraufkommen war 1958 niedriger als in den Vorjahren. Insgesamt gingen annähernd 9,2 Mrd. Fr. gegenüber 10,7 Mrd. Fr. in 1957 ein. Der beachtliche Rückgang von 15 vH betraf - in Auswirkung des Steuermassnahmegesetzes - fast nur die Gewerbesteuer, die einschliesslich der Warndtkohlen- und Bergbauabgabe 7,4 Mrd. Fr. erbrachte. Die Einkünfte aus den beiden Grundsteuern überschritten erstmals die Milliardenengrenze. Von den übrigen gemeindeeigenen Zwangsabgaben blieben die Einnahmen aus der Vergnügungsteuer (439 Mill. Fr.) sowie aus den weniger bedeutenden Steuern (308 Mill. Fr.) nahezu unverändert.

Steuereinnahmen je Einwohner Eine Umlegung der Steuern pro Kopf der Bevölkerung lässt die Bedeutung der einzelnen Steuerquellen anschaulich hervortreten. Insgesamt wurden rund 118 000 Fr. gegenüber 103 000 Fr. im Vorjahr je Einwohner erreicht; davon entfielen allein 74 400 Fr. auf indirekte Abgaben (ohne Gewerbesteuer) darunter 62 600 Fr. auf die vom Saarland und von Frankreich gemeinsam verwalteten Verbrauchsteuern und Zölle sowie 5 500 Fr. auf die Umsatzsteuer. Die Belastungen im vorstehenden Sinne beliefen sich also auf reichlich drei Fünftel des Gesamtaufkommens. Bei der Lohnsteuer machte die Kopfquote 18 000 Fr. aus, bei den Realsteuern 8 200 Fr. Es folgten die veranlagte Einkommensteuer mit 6 300 Fr., die Gemeinschaftshilfeabgabe mit 3 700 Fr. und die Körperschaftsteuer mit 3 500 Fr. je Einwohner.

Bei der Berechnung des Anteils der einzelnen Steuerarten am Gesamtaufkommen ergaben sich wesentliche Verschiebungen. So stieg die Quote der Verbrauchsteuern und Zölle von 47 vH auf 53 vH an. Infolge der bereits erwähnten einschneidenden steuerrechtlichen Massnahmen ging der Anteil bei der Gewerbesteuer von 8,7 auf 6,1 vH, bei der veranlagten Einkommensteuer von 6,7 auf 5,3 vH, bei der Körperschaftsteuer von 4,5 auf 3 und bei der Gemeinschaftshilfeabgabe von 4,1 auf 3,1 vH zurück. Lediglich bei der Lohnsteuer erhöhte sich diese Relation von 13,4 auf 15,2 vH.

Die Steueraufkommen im Saarland nach Steuerarten  
in Mill. Fr. 1955 bis 1958

Steuerart	Rechnungsjahr				
	1955	1956	1957	1958	
				absolut	vH
<u>vom Staat vereinnahmte Steuern</u>					
Lohnsteuer 1)	9 273	11 519	13 953	18 457	15,2
Veranlagte Einkommensteuer 1)	6 784	6 927	6 914	6 449	5,3
Körperschaftsteuer 1)	4 479	6 095	4 670	3 570	3,0
Vermögensteuer	730	612	472	486	0,4
Umsatzsteuer 1)	5 817	4 331	5 030	5 646	4,7
Gemeinschaftshilfeabgabe	4 056	4 965	4 253	3 806	3,1
Übrige Besitz- und Verkehrssteuern	1 677	1 823	2 481	2 761	2,3
Verbrauchssteuern und Zölle	32 146	47 109	48 892	64 461	53,1
Überschuss aus dem Tabak- und Zündwarenmonopol	3 700	4 200	5 500	5 500	4,5
Sonstige Steuern 2)	847	725	1 085	1 094	0,9
Staatssteuern zusammen	69 509	88 306	93 250	112 230	92,5

von den Gemeinden vereinnahmte Steuern 4)

Realsteuern 3)	8 752	9 473	10 054	8 403	6,9
Sonstige Steuern	761	608	715	748	0,6
Kommunalsteuern zusammen	9 513	10 081	10 769	9 151	7,5

Gesamtes Steueraufkommen 5)

Insgesamt	79 022	98 387	104 019	121 381	100,0
Je Einwohner in Fr.	79 675	98 298	102 716	117 791	

- 1) Einschliesslich der Gemeindeanteile
- 2) Einschliesslich Staatsanteil an der Bergbauabgabe: 1955 = 729 Mill. Fr., 1956 = 583 Mill. Fr., 1957 = 411 Mill. Fr., 1958 = 396 Mill. Fr.
- 3) Einschliesslich Bergbauabgabe: 1955 = 497 Mill. Fr., 1956 = 580 Mill. Fr., 1957 = 706 Mill. Fr., 1958 = 275 Mill. Fr.
- 4) 1958 nach der Kassenstatistik
- 5) Ohne Kirchensteuer, die entsprechend den bundeseinheitlichen Richtlinien nicht mehr ausgewiesen wird.